



Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques
Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche

Umsetzung des Nationalen Qualitätsvertrages - Vorgehen bei fehlender Messteilnahme

Vom Vorstand am 17. September 2014 genehmigt.

1. Beitritt zum Nationalen Qualitätsvertrag

Tritt ein Leistungserbringer dem Nationalen Qualitätsvertrag bei, so wird dieser Leistungserbringer auf der Liste der beigetretenen Leistungserbringer aufgeführt. Die Beitrittsliste zum Nationalen Qualitätsvertrag wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert. Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Leistungserbringer, den ANQ-Messplan in den Fachbereichen Akutsomatik, Psychiatrie bzw. Rehabilitation gemäss den Vorgaben des ANQ umzusetzen (Qualitätsvertrag Art. 4, Abs. 1). Welchen Messplan (Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation) ein Leistungserbringer befolgen muss, hängt von seinem Leistungsangebot ab. Die Zuordnung zu einem oder mehreren der drei Messpläne erfolgt aufgrund der Angaben des Leistungserbringers zum Leistungsangebot. Der ANQ überprüft die Angaben zum Leistungsangebot nicht auf Vollständigkeit und Korrektheit. Die Verantwortung für eine korrekte Deklaration des Leistungsangebots liegt beim Leistungserbringer. Die entsprechende Kontrolle ist Aufgabe der Kantone und der Versicherer.

Kann ein Leistungserbringer aus nachvollziehbaren Gründen eine Messung nicht durchführen, so hat er ein schriftliches Dispensgesuch an den ANQ zu stellen (Qualitätsvertrag Art. 4, Abs. 2). Das Dokument „Grundsätze der Dispensierung vom ANQ-Messplan“ regelt die Kriterien, nach denen einem Dispensgesuch entsprochen werden kann.

Der ANQ erstellt jährlich im ersten Quartal eine Übersichtsliste zur Beteiligung der Leistungserbringer an den Messungen im Vorjahr. Die Übersichtsliste ist in die Fachbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation unterteilt. Innerhalb eines Fachbereichs sind die Leistungserbringer nach Kantonen aufgelistet. Die Übersichtsliste zeigt, welche Leistungserbringer an welchen Messungen teilgenommen haben und welche messbefreit sind (bewilligter Dispens). Sie wird den Leistungserbringern zur Kontrolle zugestellt. Die bereinigte Liste wird den Trägern des ANQ (H+, santésuisse / MTK und Kantone) zugestellt und im Internet veröffentlicht.

2. Vorgehen bei Nicht-Beitritt eines Leistungserbringers zum oder Rücktritt vom Nationalen Qualitätsvertrag

Gemäss Art. 4, Abs. 3 des Nationalen Qualitätsvertrags nehmen die Kantone und die Versicherer die Pflicht zur Umsetzung der ANQ-Messvorgaben in die entsprechenden Vereinbarungen mit den Leistungserbringern (kantonale Spitalisten bzw. Tarifverträge) auf. Sie informieren den ANQ über die betreffenden Leistungserbringer.

Der ANQ informiert die Leistungserbringer über den Nationalen Qualitätsvertrag und die ANQ-Messungen und fordert diese auf, dem Qualitätsvertrag beizutreten. Tritt ein Leistungserbringer dem Qualitätsvertrag trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung (zuletzt per Einschreiben unter Fristansetzung) nicht bei oder tritt ein Leistungserbringer vom Qualitätsvertrag zurück, so meldet der ANQ dies seinen Trägern (H+, santésuisse / MTK und Kantone) umgehend.



3. Vorgehen bei Nicht-Teilnahme eines Leistungserbringers an den ANQ-Messungen

Der ANQ informiert die Leistungserbringer über die Organisation und Abläufe der für sie verbindlichen Messungen. Er fordert die Leistungserbringer schriftlich zur Registrierung und zur Messteilnahme auf. Registriert sich ein Leistungserbringer trotz dreifacher schriftlicher Aufforderung (zuletzt per Einschreiben mit Fristansetzung) nicht für die Messungen oder nimmt er an einer oder mehreren Messungen trotz Registrierung nicht teil, so meldet der ANQ dies seinen Trägern (H+, santésuisse/MTK und Kantone) umgehend.

4. Sanktionen bei fehlender Messteilnahme

Das Vorsehen und Ergreifen von Sanktionen bei fehlender Messteilnahme ist Sache der Kantone und Versicherer. Sie erhalten die dazu notwendigen Informationen vom ANQ einerseits über die individuellen Mitteilungen (siehe Punkt 2 und 3) und über den Erhalt der Liste. Diese ist auch jederzeit aktualisiert im Internet unter

http://www.anq.ch/fileadmin/redaktion/deutsch/20140611_Messuebersicht_2013.pdf einsehbar.

Bern, 24.09.2014